

Zürich und Regensdorf, 3. März 1997

KR-Nr. 73/1997

POSTULAT von Peter Grau (SD, Zürich) und Hans Rudolf Metz (SD, Regensdorf)

betreffend Vollzug der Rückführung von abgewiesenen Asylgesuchstellern, von Flüchtlingen, illegal Anwesenden und kriminellen Ausländern

Wir ersuchen den Regierungsrat zusammen mit dem Bund, die vorgegebenen Richtlinien zur Rückführung abgewiesener Asylgesuchsteller, den vorläufig Aufgenommenen, illegal Anwesenden, (Papierlose) und kriminellen Ausländern konsequent anzuwenden.

Peter Grau

Hans Rudolf Metz

Begründung:

Bei den erwähnten Personengruppen ist der Status Asyl nicht mehr gegeben. Sie qualifizieren sich nicht mehr unter dem Asylrecht in der Schweiz zu bleiben. Der Kanton als Vollzugsbehörde, zuständig für die Rückführung, ist nun gefordert.

Seit 1994 steigen die Asylgesuche in der Schweiz wieder an. Erneut kommt eine Welle von Asylsuchenden auf die Schweiz zu. Die Ablehnung der Asylinitiative zeigt jetzt ihre negative Wirkung.

Immer mehr wird zudem der "Humanitäre vorläufige Aufenthalt" angegeben um abgewiesene Asylgesuchsteller, aber auch Flüchtlinge, illegal Anwesende, (Papierlose) und kriminelle Ausländer nicht in den Heimatstaat zurückschicken zu müssen. Bundesrat und BFF sind überfordert. Einreiseentscheide für Asylsuchende werden vielmals durch das UNO Hochkommissariat getätigt. Wie wir aber mittlerweile wissen, sind ca. 95 Prozent aller Asylgesuche gestellt worden, um einen ordentlichen Antrag auf Arbeitsaufnahme in der Schweiz zu umgehen. Dieser Umstand beeinträchtigt unseren Arbeitsmarkt je länger je mehr. Die Kosten für das Asylwesen belaufen sich mittlerweile auf ca. 1 Milliarde Franken. Um die Asylzahlen kleiner zu halten wird ein grosser Teil der Asylgesuche in den Status "Vorläufig Aufgenommene" umgewandelt. Diese Personen werden jedoch nie eine Chance haben hier Arbeit zu bekommen. Sie belasten unsere Fürsorge-, Sozialeinrichtungen und die Arbeitslosenkasse. Dies gilt auch für Flüchtlinge und illegal Anwesende, (Papierlose). Unter diesen Umständen ist es angebracht die Personen welche die Schweiz unrechtmässig betreten haben in ihr Heimatland zurückzuführen. Der Vollzug der Rückführung muss nun konsequent angewandt werden. Ein Aufschub des Vollzugs der Rückführung kann nicht mehr gewährt werden.